

#### **4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 12.05.2004**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) sowie der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 04.06.2014 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 27.05.2004, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 „Verbandsmitglieder“ wird wie folgt geändert:

Verbandsmitglieder sind folgende Kommunen:

Stadt Köthen	mit folgenden Ortsteilen Arendsdorf, Baasdorf, Elsdorf, Gahrendorf, Hohsdorf, Köthen, Merzien, Porst, Zehringen
Stadt Südliches Anhalt	mit folgenden Ortschaften und Ortsteilen - Fraßdorf mit dem Ortsteil Fraßdorf - Görzig mit den Ortsteilen Görzig, Reinsdorf und Station Weißandt-Göolzau - Großbadegast mit den Ortsteilen Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf - Hinsdorf mit dem Ortsteil Hinsdorf - Libehna mit den Ortsteilen Libehna, Locherau und Repau - Meilendorf mit den Ortsteilen Körnitz, Meilendorf und Zehmigkau - Prosigk mit den Ortsteilen Cosa, Fernsdorf, Pösigk, Prosigk und Ziebigk - Reupzig mit den Ortsteilen Breesen, Friedrichsdorf, Reupzig und Storkau - Weißandt-Göolzau mit den Ortsteilen Gnetsch, Klein-Weißandt und Weißandt-Göolzau.

2. Der § 3 "Verbandsaufgaben" Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Aufgabe des Verbandes ist das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann er sich Dritter bedienen.

3. Der § 8 "Deckung des Finanzbedarfs" Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Sofern ein weiterer Finanzbedarf besteht, der anderweitig nicht zu decken ist, ist dieser von den Mitgliedsgemeinden im Rahmen der allgemeinen Umlage auszugleichen. Die Bemessung der Verbandsumlage erfolgt nach der von den Einwohnermeldeämtern der Mitgliedsgemeinden mitgeteilten Einwohnerzahlen des Vorjahres. Stichtag ist der 30. Juni.

4. Es wird ein neuer § 11 eingeführt. Die bisherigen §§ 11 bis 16 rücken entsprechend auf und werden die §§ 12 bis 17.

§ 11 (neu) „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“

Der Abwasserverband führt sein Rechnungswesen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch.

## **Artikel 2**

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.

Köthen, den 11.06.2014

Thomas Winkler  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel